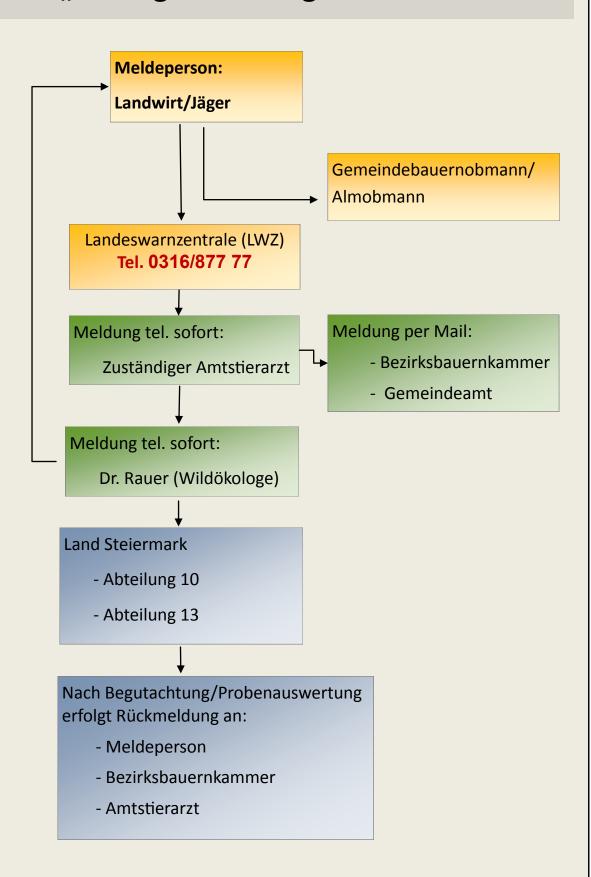
## **Ablaufplan**

## "Beutegreiferübergriff"



## 1. Meldung

Jene Person (Landwirt, Jäger, etc.), welche ein offensichtlich von einem Beutegreifer gerissenes Tier findet, sollte sofort die

- Landeswarnzentrale (LWZ) unter 0316/877 77 und den zuständigen
- Gemeindebauernobmann/Almobmann/Jagdaufseher etc. kontaktieren.

Die Landeswarnzentrale ist rund um die Uhr besetzt.

Der Gemeindebauernobmann/Almobmann/Jagdaufseher soll zum raschen Schutz der Tiere informiert werden, um die Information rasch zu verbreiten, dass allenfalls ein Beutegreifer in der Region ist.

- 2. Die Landeswarnzentrale leitet folgenden Schritt ein:
- Sofortige Meldung (telefonisch) an den zuständigen diensthabenden Amtstierarzt im Bezirk mit Informationen über den Fund sowie die Meldeperson.
- 3. Der **Amtstierarzt** leitet folgende Schritte ein:
- 3.2. Amtstierarzt informiert Wildökologen bzw. zuständigen Gutachter (z.B. Dr. Rauer)
  - Dr. Rauer/Gutachter nimmt mit Meldeperson Kontakt auf und vereinbart Besichtigungstermin bzw. gibt Information, wie der Riss zu behandeln ist (fotografieren, abdecken zum Schutz vor Vogelfraß, Fuchs, etc. bzw. um zu gewährleisten, dass brauchbare DNA-Proben genommen werden können)
  - Dr. Rauer/Gutachter informiert die zuständigen Stellen im Land (Abteilung 10 bzw. Abteilung 13) – Vorabinformation hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche
  - Dr. Rauer/Gutachter informiert nach Besichtigung des Fundes bzw. nach Auswertung von Proben:
    - Meldeperson
    - Bezirksbauernkammer
    - Bezirkshauptmannschaft (Amtstierarzt)
- 3.3. Amtstierarzt erstattet Meldung (ev. per Mail) an die zuständigen internen Abteilungen des Landes, an die Bezirksbauernkammer bzw. an die zuständige Gemeinde
- 4. Der **Gemeindebauernobmann/Almobmann/Jagdaufseher** informiert andere Landwirte, Auftreiber oder Jäger über den Fund eines Risses und weist darauf hin, zum Schutz der Tiere verstärkt Nachschau zu halten (ohne jedoch Panik zu verbreiten).
- 5. Nach bestätigtem Riss durch Beutegreifer:
  - 5.1. Schadensmeldung an Versicherung durch betroffenen Landwirt (Hilfestellung durch Bezirksbauernkammer)
  - 5.2. Versicherung übernimmt Schadensabwicklung bzw. organisiert das Einholen von Gutachten über den Wert der Tiere